



Grundsatzklärung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten



Inhalt

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Verantwortung des Unternehmens	4
3.	Risikomanagement	5
3.1.	Risikomanagementprozess	5
3.2.	Risikoanalyse	5
3.3.	Prävention	6
3.3.1.	Regelungen und Managementsysteme	6
3.3.2.	Präventionsmaßnahmen	7
3.3.3.	Interne Audits	8
3.4.	Abhilfemaßnahmen	8
4.	Beschwerdeverfahren	9
5.	Wirksamkeitsprüfungen	9
6.	Dokumentations- und Berichtserstattung	9
7.	Menschenrechts- und Umweltstandards	10
7.1.	Menschenrechtsbezogenen Pflichten	10
7.2.	Umweltbezogenen Pflichten	12
8.	Abkürzungen, Begriffe, Definitionen, Glossar, Verbesserungsvorschläge	13



1. Anwendungsbereich

Grundlage

Grundlage dieser Grundsatzerklärung ist das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)“, erstmals vom Bundestag beschlossen 2021.

Diese Grundsatzerklärung ist zu veröffentlichen.

Diese „Grundsatzerklärung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ ist Teil des Integrierten Managementsystems (IMS) von BUNTE.

Das Unternehmen

Die JOHANN BUNTE Bauunternehmung SE & Co. KG mit Sitz in Papenburg hat ihren Kernmarkt in Deutschland.

Zum Stichtag 31.12.2022 hatte das Unternehmen < 3.000 Mitarbeiter und fiel nicht unter das LkSG; zum Stichtag 31.12.2023 hat das Unternehmen > 1.000 Mitarbeiter und fällt unter das LkSG.



2. Verantwortung des Unternehmens

[LkSG § 6 (2) Prävention - Erwartungen]

BUNTE hat in ihren eigenen Geschäftsbereichen und in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten etabliert bzw. wird sie etablieren. Diese Regelungen entsprechen den durch das LkSG geschützten Rechtspositionen, basierend auf internationalen Menschenrechts- und Umweltstandards (siehe Kapitel 7).

Die Berücksichtigung dieser und weiterer Grundsätze hat BUNTE in seinen unternehmensweit geltenden „[Unternehmensgrundsätzen \[SO-01003\]](#)“ geregelt und durch sein integriertes Managementsystem umgesetzt.

Beschäftigte sind dazu anzuhalten, die Sorgfaltspflichten, zu denen sich BUNTE bekennt, zu befolgen und umzusetzen. Von Lieferanten wird eingefordert, dass sie die Menschenrechte achten und zu diesem Zweck eigene Sorgfaltsprozesse einrichten, sowie wiederum von ihren eigenen Lieferanten dasselbe erwarten.

Vom LkSG geschützte Rechtspositionen

Verbote der Kinderarbeit, der Zwangsarbeit, der Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes, der Koalitionsfreiheit/Gewerkschaftsgründung, der Gleichbehandlung, Vorenthalten von Lohn, Missachtung des Umweltschutzes, Verbot der Enteignung und von Repressalien durch Wachschatz, allgemeine Regeltreue.

Verbote von Quecksilber, persistenten organischen Schadstoffen und der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

Für Details siehe Kapitel 7.

Prävention/Sanktion

Gemäß unseren Regeln werden vor/bei Verstößen gegen eine der geschützten Rechtspositionen in unserem eigenen Geschäftsbereich und/oder bei unseren Zulieferern

- dem Verstoß vorgebeugt (siehe Kapitel 3.3),
- die Auswirkungen des Verstoßes auf BUNTE bzw. die Rechteinhaber minimiert oder
- als „ultima ratio“ (letztes Mittel) die Zusammenarbeit beendet.

3. Risikomanagement

3.1. Risikomanagementprozess

[LkSG § 4 (1) Risikomanagement]
[LkSG § 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung]

Unser Risikomanagementprozess zur Verbesserung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Lage umfasst die regelmäßige und die anlassbezogene Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, die Wirksamkeitskontrolle und die aus diesen drei Themen abgeleiteten Abhilfemaßnahmen.

Die Organisation betreffender Prozesse wird durch den/die Menschenrechtsbeauftragten verantwortet.

3.2. Risikoanalyse

[LkSG § 5 (1) Risikoanalyse]
[LkSG § 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung]

Um potenzielle und tatsächliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, wird bei BUNTE ein mehrstufiger Risikoanalyseprozess implementiert. Grundsätzlich erfolgt die Risikoanalyse einmal jährlich für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer. Gleichzeitig werden Prozesse implementiert, um anlassbezogene Risikoanalysen für beide Bereiche durchzuführen.

BUNTE sieht sich in der Verantwortung, ihre Prävention und Abhilfemaßnahmen so auszurichten, dass sie geeignet sind, den ermittelten Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Dieser Ansatz liegt auch im Interesse der eigenen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden der Lieferkette und der Shareholder.

Methodenbeschreibung eigener Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich findet eine abstrakte – mittels Länder- und Branchenrisiken – und eine detaillierte Risikoanalyse statt.

Als Ergebnis der LkSG-Risikoanalyse wird – auf Grund bisheriger Risikoanalysen in diesem Bereich – ein Schwerpunkt bei diesen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken erwartet:

- Missachtung von Arbeitsschutz
- Missachtung von Gleichbehandlung

Nach erfolgter LkSG-Risikoanalyse werden die identifizierten Risikoschwerpunkte im eigenen Geschäftsbereich hier veröffentlicht.

Methodenbeschreibung Zulieferer

Für unmittelbare Zulieferer findet eine abstrakte Betrachtung gemäß Länder- und Branchenrisiken statt.

Als Ergebnis der LkSG-Risikoanalyse wird – auf Grund bisheriger Risikoanalysen in diesem Bereich – ein Schwerpunkt bei diesen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken erwartet:

- Missachtung von Arbeitsschutz
- Missachtung von Gleichbehandlung
- Missachtung von Lohn

Nach erfolgter LkSG-Risikoanalyse werden die identifizierten Risikoschwerpunkte im eigenen Geschäftsbereich hier veröffentlicht.

Methodenbeschreibung anlassbezogene Risikoanalyse

Liegen BUNTE tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Bereich, bei unmittelbaren oder bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so werden anlassbezogen unverzüglich Maßnahmen durchgeführt.

Prävention

[LkSG § 6 (3) Prävention im eigenen Geschäftsbereich]
[LkSG § 6 (4) Prävention gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer]
[LkSG § 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung]

Auf Grund der in der Risikoanalyse festgestellten menschenrechts- und umweltbezogene Risiken hat bzw. wird BUNTE folgende Präventionsmaßnahmen durchführen:

3.3.1. Regelungen und Managementsysteme

[LkSG § 6 (3) 1 - Prävention im eigenen Geschäftsbereich]

Zur Integration der Sorgfaltspflichten nach LkSG wurden und werden interne und externe Regelungen sowie Managementsysteme für die Geschäftsfelder und Prozesse entwickelt bzw. weiterentwickelt. Diese sind, bezogen auf die in Kapitel 3.2 festgestellten Risiken:

- „[Unternehmensgrundsätzen \[SO-01003\]](#)“
- Prozess „[Hinweisgebersystem](#)“
- Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit nach DIN ISO 45001:2018



- Managementsystem zur Korruptionsbekämpfung nach DIN ISO 37001:2018
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001:2015
- Mitbestimmung durch einen Betriebsrat
- Tarifverträge
- Unternehmensweite Beachtung der Nachhaltigkeit

3.3.2. Präventionsmaßnahmen

[LkSG § 6 (4) Prävention gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer]

Bezogen auf die in der Risikoanalyse festgestellten menschenrechts- und umweltbezogene Risiken hat bzw. wird BUNTE folgende Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern durchführen:

Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

[LkSG § 6 (3) 2 - Prävention im eigenen Geschäftsbereich]

Zur Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die die festgestellten Risiken verhindert oder minimiert werden, hat BUNTE die Beschaffungsprozesse entsprechend angepasst. Die Risikoanalyse wurde fester Bestandteil jedes Beschaffungsprozesses. Die Compliance Regeln – mit den darin enthaltenen menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen – gelten für alle Mitarbeiter.

Angebotsanfragen

[LkSG § 6 (4) 1 - Prävention gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer]

Die „[Compliance-Regeln für Vertragspartner \[AA-01031\]](#)“ mit den darin verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen werden mitgeschickt, abgefragt und sind einzuhalten.

Vertragsbestandteile

[LkSG § 6 (4) 2 - Prävention gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer]

In den Verträgen sichern die unmittelbaren Zulieferer zu, die „[Compliance-Regeln für Vertragspartner \[AA-01031\]](#)“ mit den darin verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. Bei Nichteinhaltung dieser vertraglichen Verpflichtungen sind Sanktionen vorgesehen.



Schulungen

[LkSG § 6 (3) 3 - Prävention im eigenen Geschäftsbereich]
[LkSG § 6 (4) 3 - Prävention gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer]

Zur Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BUNTE und der unmittelbaren Zulieferer wird BUNTE Schulungen dahingehend durchführen, dass

- die „[Compliance-Regeln für Vertragspartner \[AA-01031\]](#)“ mit den darin verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen den Verträgen mit den unmittelbaren Zulieferern zum Selbststudium beigelegt sind als auch
- auf den Bauvorhaben, auf denen die unmittelbaren Zulieferer, insbesondere Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, tätig werden, Informationsmaterial zum Selbststudium ausgelegt wird, welches die menschenrecht- und umweltbezogenen Schutzgüter, die Sorgfaltspflichten des LkSG und den Inhalt der vertraglichen Zusicherungen, die seitens der unmittelbaren Zulieferer getätigt wurden, beinhaltet, welche eingehalten werden müssen.

Lieferantenaudits

[LkSG § 6 (4) 4 - Prävention gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer]

Zur Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer wird BUNTE Lieferantenaudits durchführen. Die Möglichkeit diese Vorortaudits durchzuführen, lässt sich BUNTE von den unmittelbaren Zulieferern vertraglich zusichern.

3.3.3. Interne Audits

[LkSG § 6 (3) 4 - Prävention im eigenen Geschäftsbereich]

Durchführung interner Audits als risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Sorgfaltspflichten für Menschenrechts- und Umweltregeln im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

3.4. Abhilfemaßnahmen

[LkSG § 7 Abhilfemaßnahmen]

BUNTE ist bewusst, dass es trotz dieser Präventionsmaßnahmen zu Verletzungen von Menschenrechten kommen kann. Wird eine mögliche Verletzung festgestellt, wird BUNTE unverzüglich Abhilfemaßnahmen einleiten, um negative Auswirkungen auf Rechteinhaber zu verhindern bzw. Abhilfe zu schaffen.

BUNTE erwartet von ihren Geschäftspartnern, sie bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. In



Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behält sich BUNTE angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über die Erarbeitung eines gemeinsamen zeitlich terminierten Konzeptes zur Minimierung oder Beendigung der Verletzung bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung als „ultima ratio“ vor.

4. Beschwerdeverfahren

[LkSG § 8 Beschwerdeverfahren]
[LkSG § 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung]

Hinweisgebersystem

BUNTE hat ein Hinweisgebersystem zur Meldung von etwaigen Verstößen gegen das LkSG eingerichtet. Der Meldekanal steht allen Beschäftigten und Dritten offen.

Hinweisgebende können eine webbasierte Plattform nutzen oder Verstöße telefonisch, postalisch oder als E-Mail an den Ombudsmann richten. Wir verpflichten uns dazu, den Meldungen nachzugehen und bei etwaigen Verstößen geeignete Abhilfe und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die über diese Meldekanäle erhaltende Hinweise oder Fragen werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen des „need-to-know“-Prinzips an Dritte weitergegeben. Die Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber können ihre Identität offenlegen oder anonym bleiben. In jedem Fall steht die Identität der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers unter besonderem Schutz.

Dieses Hinweisgebersystem ist wie folgt erreichbar <https://johann-bunte.hintbox.de/>

Siehe auch die dort veröffentlichte „[LkSG Verfahrensordnung \[AA-01122\]](#)“.

5. Wirksamkeitsprüfungen

[LkSG § 6 (5) Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen]

BUNTE überprüft die Wirksamkeit ihres Risikomanagements, ihrer Präventionsmaßnahmen und ihrer Abhilfemaßnahmen sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen. Die Ergebnisse werden ausgewertet, fließen in die Optimierung der Präventionsmaßnahmen und die Bewertung der Leistung des Integrierten Managementsystems mit ein.

6. Dokumentations- und Berichtserstattung

[LkSG § 10 Dokumentations- und Berichtspflicht]

Gemäß den Vorgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird BUNTE die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten fortlaufend dokumentieren und jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellen



und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens für eine Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen.

7. Menschenrechts- und Umweltstandards

[LkSG § 2 (2) und (3) und Anlage - Geschützte Rechtspositionen]

Die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG beziehen sich auf diese internationalen Menschenrechts- und Umweltstandards und die durch sie geschützten Rechtspositionen:

7.1. Menschenrechtsbezogenen Pflichten

Verbote der Kinderarbeit, der Zwangsarbeit, der Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes, der Koalitionsfreiheit/Gewerkschaftsgründung, der Gleichbehandlung, Vorenthalten von Lohn, Missachtung des Umweltschutzes, Verbot der Enteignung und von Repressalien durch Wachschatz, allgemeine Regeltreue.

Begriffsbestimmung gemäß LkSG, §2 (2)	Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte gemäß LkSG Anlage
<p>LkSG §2 (2) 1 Kinderarbeit; das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;</p>	<p>Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)</p>
<p>LkSG §2 (2) 2 Schlimmste Formen der Kinderarbeit; das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291): alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;</p>	<p>Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)</p>
<p>LkSG §2 (2) 3 Zwangsarbeit; das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;</p>	<p>Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29) Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S 437, 438) Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)</p>



Begriffsbestimmung gemäß LkSG, §2 (2)	Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte gemäß LkSG Anlage
	Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
<p>LkSG §2 (2) 4 Sklaverei; das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;</p>	
<p>LkSG §2 (2) 5 Arbeitsschutz; das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch: offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;</p>	
<p>LkSG §2 (2) 6 Koalitionsfreiheit/Gewerkschaftsgründung; das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können, die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen, Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;</p>	Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsschutzorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87) Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
<p>LkSG §2 (2) 7 Gleichbehandlung; das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;</p>	Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111) Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
<p>LkSG §2 (2) 8 Lohn; das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;</p>	Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
<p>LkSG §2 (2) 9 Umweltschutz; das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt;</p>	



Begriffsbestimmung gemäß LkSG, §2 (2)	Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte gemäß LkSG Anlage
<p>LkSG §2 (2) 10 Enteignung; das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;</p>	
<p>LkSG §2 (2) 11 Repressalien durch Wachschutz das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;</p>	
<p>LkSG §2 (2) 12 Allgemeine Regeltreue; das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 des §2 (2) hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.</p>	

7.2. Umweltbezogenen Pflichten

Verbote von Quecksilber, persistenten organischen Schadstoffen und der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

Begriffsbestimmung gemäß LkSG, §2 (3)	Übereinkommen zum Schutz der Umwelt gemäß LkSG Anlage
<p>LkSG §2 (3) 1, 2, 3 Quecksilber; das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen); sowie das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum; sowie das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;</p>	<p>Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)</p>
<p>LkSG §2 (3) 4, 5 Persistente organische Schadstoffe; das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist; sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;</p>	<p>Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)</p>
<p>LkSG §2 (3) 6 Ausfuhr gefährlicher Abfälle; das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des</p>	<p>Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen</p>



Begriffsbestimmung gemäß LkSG, §2 (3)	Übereinkommen zum Schutz der Umwelt gemäß LkSG Anlage
Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens), in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens), in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens), in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);	vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307)
LkSG §2 (3) 7 das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006);	
LkSG §2 (3) 8 Einfuhr gefährlicher Abfälle; das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).	

8. Abkürzungen, Begriffe, Definitionen, Glossar, Verbesserungsvorschläge

Abkürzung / Kurzform / Begriff	Langform / Definition
BAFA	Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
BUNTE bzw. BUNTE Gruppe	Die BUNTE Unternehmensgruppe, bestehend aus allen Konzerngesellschaften der JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG und allen weiteren Tochtergesellschaften, die nicht zum Konzern gezählt werden, an denen aber Beteiligungen bestehen.
BUNTE Infosystem	Das BUNTE Infosystem beinhaltet die Regelungen des IMS und die Wissensbasis.
IMS	Integriertes Managementsystem.
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Anregungen oder Verbesserungsvorschläge zu Inhalten in dieser „Grundsatzklärung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ geben Sie bitte

- a) als Mitarbeiterin und Mitarbeiter von BUNTE im BUNTE Infosystem als über „Feedback zum Prozess/Dokument“,



b) über das Hinweisgebersystem als Verbesserungsvorschlag.

Diese Hinweise werden vom Dokumentenverantwortlichen ausgewertet und in der nächsten Version entsprechend berücksichtigt.